

1. Der Bürgermeister hat gem. § 62 Abs. 1 Nr. NGO die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
2. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Stundung von Ansprüchen,
 - Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 3.000,-- Euro und Einlegung von Rechtsmitteln,
 - Löschungsbewilligungen,
 - Vorrangseinräumungen,
 - Abtretungserklärungen,
 - Pfandentlassungen;
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes	30.000,-- Euro
- bei Gewährung von Beihilfen an Vereine, Verbände und Jugendgruppen	2.000,-- Euro
- bei Niederschlagungen und Erlass von Ansprüchen	2.000,-- Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Wertgrenze von (jährlich)	3.000,-- Euro
- bei Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von	3.000,-- Euro
- d) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

2.000,-- Euro

Am 15.11.2001 vom Rat beschlossen.